

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 8, 22. August 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 22. August 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-45	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) (Änderung)	153.011.1
01-46	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
01-47	Verordnung über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV) (Änderung)	860.131
01-48	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	631.1

6.
Juni
2001

**Verordnung
über das öffentliche Dienstrecht
(Personalverordnung, PV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) wird wie folgt geändert:

Kapitel III

1.1 Aufgehoben

1.2 Aufgehoben

Jahresarbeits-
zeit

Art. 23 ¹Es gilt in der Kantonsverwaltung grundsätzlich das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit.

² Wenn der Auftrag der Dienststelle und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dies erfordern oder wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, können die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten andere Arbeitszeitmodelle anwendbar erklären. Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Regierungsrat erlässt für das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit ein Reglement.

Jahresarbeits-
zeitsaldo

Art. 23a (neu) ¹Am Ende der einjährigen Abrechnungsperiode darf ein Saldo von maximal 100 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden. Dieser Saldo kann von den Direktionen, der Staatskanzlei sowie den von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten aus betrieblichen Gründen ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

² Zeitguthaben, welche am Ende der Abrechnungsperiode die festgelegte Maximalzahl an Plusstunden überschreiten, verfallen.

³ Ein positiver oder negativer Saldo ist bis zum Dienstaustritt möglichst auszugleichen. Ein positiver Saldo wird finanziell abgegolten, wenn ein Abbau der Plusstunden aus dienstlichen Gründen, wegen

Krankheit oder Unfall bis zum Austritt nicht möglich war. Besteht beim Austritt ein negativer Saldo, wird das letzte Gehalt gekürzt bzw. das zu viel ausgerichtete Gehalt zurückgefördert.

⁴ Falls der Saldo im Laufe einer Abrechnungsperiode die festgelegte Maximalzahl an Minusstunden überschreitet, kann im Einverständnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden eine dem Minussaldo entsprechende Lohnkürzung vorgenommen werden.

Ansprechzeiten

Art. 24 ¹Während den Ansprechzeiten muss jede Verwaltungseinheit erreichbar sein. Die Ansprechzeiten beziehen sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf die einzelne Verwaltungseinheit.

² Die Ansprechzeiten dauern von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr.

³ Die Vorgesetzten stellen nach Rücksprache mit ihren Teams bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Ansprechzeiten sicher.

⁴ Die Direktionen und die Staatskanzlei sowie die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten können diese Ansprechzeiten nach Massgabe der betrieblichen Verhältnisse anpassen.

Arbeitszeitrahmen

Art. 25 ¹Die Arbeit wird zwischen 6.00 und 20.00 Uhr geleistet. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis 23.00 Uhr gearbeitet werden.

² Die Arbeit ist von Montag bis Freitag zu leisten. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Samstag gearbeitet werden.

³ Die Arbeitszeit pro Tag beträgt höchstens 12 Stunden. In Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Kenntnisse ist anzustreben, dass die tägliche Arbeitszeit nur ausnahmsweise und kurzfristig 10 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden übersteigt.

⁴ Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als 7 Stunden, muss eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden. Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als 10 Stunden, kann eine weitere unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden.

⁵ Vorbehalten bleiben Arbeitszeiten, die an eine Schicht oder an einen Spezialeinsatz gebunden sind.

Nacht- und Wochenendarbeit

Art. 25a (neu) ¹Als Nacharbeit gilt die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Vorbehalten bleibt die Arbeit bis 23.00 Uhr gemäss Artikel 25, Absatz 1.

² Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwi-

schen 12.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit. Vorbehalten bleibt die Samstagsarbeit gemäss Artikel 25, Absatz 2.

³ Die Höhe der Zulagen für Wochenend- und Nachtarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gehaltsverordnung (GehV vom 26. Juni 1996, BSG 153.311.1).

Überzeit

Art. 25b (neu) ¹Als Überzeit gilt die durch die vorgesetzte Stelle angeordnete oder nachträglich bewilligte Arbeitszeit, welche

- a die tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden übersteigt;
- b vor 06.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr geleistet wird;
- c an dienstfreien Tagen geleistet wird.

² Nicht als Überzeit gilt:

- a die im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle freiwillig geleistete Samstagsarbeit;
- b die im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr freiwillig geleistete Arbeit;
- c die im Rahmen von Dienst- und Schichtplänen geleistete Arbeit an dienstfreien Tagen sowie Nacharbeit.

³ Die Direktionen können für Verwaltungseinheiten mit 24-Stunden-Betrieb spezielle Regelungen vorsehen. Diese Kompetenz kann den Verwaltungseinheiten mit 24-Stunden-Betrieb durch die Direktionen delegiert werden.

Zuständigkeit zur Anordnung

Art. 25c (neu) Zuständig zur Anordnung von Überzeit sind die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten. In besonderen Fällen können die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher Überzeit anordnen, die ausschliesslich durch Freizeit auszugleichen ist.

Ausgleich der Überzeitarbeit

Art. 25d (neu) Dienstlich angeordnete Überzeit ist in der Regel durch Gewährung von Freizeit im selben Umfang innert Jahresfrist auszugleichen.

Barvergütung von Überzeitarbeit

Art. 25e (neu) ¹Soweit aus dienstlichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, wird die geleistete Überzeit bis Gehaltsklasse 18 durch eine Barvergütung entschädigt.

² Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für Überzeit fest.

Meldepflicht

Art. 25f (neu) Die zu vergütende Überzeit ist dem Personalamt alle drei Monate zu melden.

Entschädigungslimite

Art. 25g (neu) ¹Im Verlauf eines Kalenderjahres können einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter höchstens 150 Überstunden vergütet werden.

² Die Finanzdirektion kann in Sonderfällen die Entschädigung für weitere Überstunden bewilligen.

Art. 26 Aufgehoben.

1.3 Aufgehoben

Art. 27 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juni
2001

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung (GehV) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 61 bis 65 Aufgehoben.

Art. 71 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juni
2001

**Verordnung
über die Bemessung der fürsorgerechtlichen
Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 2000 über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «1. Januar 2000» wird ersetzt durch «1. Januar 2001».

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
November
2000

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben, wobei die Bedeutung der finanzstarken Gemeinden für den Kanton anerkannt wird.

Grundsätze

Art. 2 Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs an den folgenden Grundsätzen:
a effiziente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden,
b Transparenz,
c Wirksamkeit,
d fiskalische Äquivalenz,
e Trennung zwischen Ausgleichs- und Anreizwirkung der Instrumente,
f Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Geltungsbereich

Art. 3 Dieses Gesetz regelt für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden den Finanzausgleich, die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden sowie den Lastenausgleich.

Erfolgs-
kontrolle

Art. 4 Der Regierungsrat überprüft spätestens nach Ablauf von vier Vollzugsjahren die Erfahrungen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

II. Finanzausgleich

Zielsetzung
und Instrumente

Art. 5 ¹Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.
² Die umverteilten Mittel werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Berechnungs-
grundlagen

³ Instrumente zum jährlichen Vollzug des Finanzausgleichs sind der Disparitätenabbau und die Mindestausstattung.

Wohn-
bevölkerung

Art. 6 Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs sind die Wohnbevölkerung der Gemeinde, die Gemeindesteueranlage und ihr harmonisierter Steuerertrag.

Harmonisierter
Steuerertrag

Art. 7 Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden.

Berechnungs-
periode

Art. 8 ¹Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages und der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde.

² Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor von 2,4 multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

³ Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Gemeinde mit einem einheitlichen Steuersatz multipliziert wird. Dieser beträgt bei Liegenschaften, die dem einfachen Steuersatz unterliegen, ein Promille, bei Liegenschaften mit dem doppelten Steuersatz zwei Promille.

⁴ Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.

Art. 9 Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre.

2. Disparitätenabbau

Art. 10 ¹Der Disparitätenabbau mildert die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Er wird durch die Gemeinden finanziert.

² Gemeinden mit einem HEI grösser als 100 erbringen eine Ausgleichsleistung, Gemeinden mit einem HEI kleiner als 100 erhalten einen Zuschuss.

³ Der Disparitätenabbau reduziert die Differenz des HEI einer Gemeinde zum HEI von 100 um 20 bis 30 Prozent. Der Regierungsrat legt den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz fest.

- ⁴ Der Disparitätenabbau wird nach der im Anhang wiedergegebenen Formel A berechnet.

3. Mindestausstattung

Art. 11 ¹Die Mindestausstattung bezweckt, den finanzschwächsten Gemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird durch den Kanton finanziert.

² Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, welche nach dem Disparitätenabbau einen HEI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen. Der Regierungsrat legt die für den Vollzug massgebende Mindesthöhe des HEI in der Bandbreite von 75 bis 90 fest. Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des HEI einer Gemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.

³ Gemeinden mit einer Steueranlage unter dem gewogenen Mittel aller Gemeinden haben keinen Anspruch auf eine Mindestausstattung.

⁴ Das gewogene Mittel der Steueranlage aller Gemeinden wird ermittelt, indem die Summe des ordentlichen Steuerertrages und der Liegenschaftssteuer sämtlicher Gemeinden durch die Summe der absoluten Steuerkraft sämtlicher Gemeinden geteilt wird.

⁵ Die absolute Steuerkraft wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuer durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt wird.

⁶ Die Mindestausstattung wird nach der im Anhang wiedergegebenen Formel B berechnet.

III. Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

1. Zielsetzung und Instrumente

Art. 12 ¹Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten.

² Hierzu werden die folgenden Instrumente eingesetzt:

- a** Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Art. 14),
- b** pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss (Art. 15),
- c** Zuschüsse an Gemeinden mit einer hohen Gesamtsteueranlage (Art. 18).

2. Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Zentrumslasten

- Art. 13** ¹Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes.
- ² Der Regierungsrat erfasst periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.
- ³ Der Regierungsrat legt endgültig fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend ist.

Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs

- Art. 14** Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die massgebenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.

Pauschale Abgeltung

- Art. 15** ¹Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport und soziale Sicherheit einen jährlichen Zuschuss.
- ² Die Gemeinden Bern und Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht.
- ³ Der Regierungsrat setzt den Zuschuss endgültig fest. Er kann dabei die Zentrumslasten der einzelnen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen unterschiedlich gewichten.

Finanzierung der pauschalen Abgeltung

- Art. 16** ¹Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird finanziert durch
- den Kanton zu drei Vierteln,
 - die Gemeinden der jeweiligen Agglomeration zu einem Viertel.
- ² Zur Finanzierung nicht beigezogen werden die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1.

Berechnungsgrundlage

- Art. 17** ¹Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gemäss Artikel 16 ist der durchschnittliche harmonisierte Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre.
- ² Die Ausgleichsleistungen werden nach den im Anhang wiedergegebenen Formeln C bis E berechnet.

3. Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage

Anspruchs-
voraussetzung

Art. 18 Gemeinden, deren Index der Gesamtsteueranlage auf Grund strukturell bedingter Aufwendungen eine bestimmte Mindesthöhe übersteigt, erhalten jährlich einen Zuschuss.

Finanzierungs-
grundsätze

Art. 19 ¹Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert. Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

² Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Gesamtsteuer-
anlage

Art. 20 ¹Die Gesamtsteueranlage der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern, der Liegenschaftssteuer und der übrigen öffentlichen Abgaben durch die absolute Steuerkraft geteilt wird.

² Der Index der Gesamtsteueranlage wird errechnet, indem das Hundertfache der Gesamtsteueranlage der Gemeinde durch das Mittel der Gesamtsteueranlage aller Gemeinden geteilt wird.

³ Das Mittel der Gesamtsteueranlage aller Gemeinden wird ermittelt, indem die Summe des Ertrages der ordentlichen Gemeindesteuern, der Liegenschaftssteuer und der übrigen öffentlichen Abgaben sämtlicher Gemeinden durch die Summe der absoluten Steuerkraft sämtlicher Gemeinden geteilt wird.

⁴ Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen ist der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre.

Delegation

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt

- a* die massgebende Mindesthöhe der Gesamtsteueranlage innerhalb einer Bandbreite von 105 bis 115 Indexpunkten,
- b* die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlages.

IV. Lastenausgleich

Anwendungsbereich

Art. 22 Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Fürsorge, Sozialversicherungen AHV, IV und EL sowie öffentlicher Verkehr werden durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam in der Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.

Grundlagen

Art. 23 ¹Grundlage für die Berechnung des Lastenausgleichs ist das dem Vollzugsjahr vorangegangene Jahr.

² Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden.

³ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet sämtliche Gemeindeanteile des Lastenausgleichs oder erlässt gegenüber den zuständigen Stellen der anderen Direktionen die dafür notwendigen Weisungen.

Lehrergehälter
Kindergarten
und Volksschule

Art. 24 ¹Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹⁾ werden zu 25 bis 35 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind
a zu 30 Prozent die Schülerzahl,
b zu 50 Prozent die Wohnbevölkerung,
c zu 20 Prozent die Klassenzahl.

³ Die Weiterverrechnung der Gemeindeanteile auf Grund der Klassenzahl bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist Sache der Schulortsgemeinde.

⁴ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel F berechnet.

Fürsorge

Art. 25 ¹Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Fürsorgegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.

Sozial-
versicherung
AHV

Art. 26 ¹Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 16 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel H berechnet.

Sozial-
versicherung
IV

Art. 27 ¹Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung³⁾ werden zu 50 Prozent

¹⁾ BSG 430.250

²⁾ BSG 841.11

³⁾ BSG 841.21

vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel I berechnet.

Sozial-
versicherung
EL

Art. 28 ¹Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel K berechnet.

Öffentlicher
Verkehr

Art. 29 ¹An den Abgeltungen des Kantons für Investitionen und Betrieb sowie an den Finanzhilfen für Tarifmassnahmen und den touristischen Verkehr gemäss den Artikeln 4, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr²⁾ beteiligt sich die Gesamtheit der Gemeinden zu einem Dritt.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot und zu einem Dritt die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel L berechnet.

V. Entharmonisierungsverbot

Art. 30 In folgenden Fällen darf das Kriterium der Steuerkraft in Erlassen, Reglementen, Vereinbarungen sowie im Vollzug nicht berücksichtigt werden:

- a* Staatsbeiträge an die Gemeinden,
- b* Zahlungen der Gemeinden an den Kanton.

Partnerschaft

VI. Verfahren und Rechtspflege

Art. 31 ¹Kanton und Gemeinden entwickeln die in diesem Gesetz geregelten Grundsätze und Instrumente gemeinsam weiter.

¹⁾ BSG 841.31

²⁾ BSG 762.4

- ² Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über Folgendes entscheidet:
- a den anwendbaren Prozentsatz beim Disparitätenabbau (Art. 10 Abs. 3),
 - b die massgebende Mindesthöhe des HEI bei der Mindestausstattung (Art. 11 Abs. 2),
 - c die Festlegung der Zentrumslasten (Art. 13) und der pauschalen Abgeltung (Art. 15),
 - d die massgebende Mindesthöhe der Gesamtsteueranlage beim Zuschuss für strukturell benachteiligte Gemeinden (Art. 21 Bst. a),
 - e Erlass und bedeutende Änderungen von Verordnungen zu diesem Gesetz.
- ³ Bei der Festlegung der Zentrumslasten (Art. 13) und der pauschalen Abgeltung (Art. 15) hört der Regierungsrat auch die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sowie die zur Mitfinanzierung der Zentrumslasten beigezogenen Gemeinden an. Der Regierungsrat unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bern, Biel und Thun mit den jeweiligen mitfinanzierenden Gemeinden.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Art. 32 ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.

² Die zuständigen kantonalen Stellen können zur Überprüfung der Daten Kontrollen in den Gemeinden durchführen und gegebenenfalls Ausgleichsleistungen, Zuschüsse oder Gemeindeanteile beim Lastenausgleich, die auf Grund falscher Berechnungsgrundlagen festgesetzt worden sind, bis fünf Jahre nach Festsetzung durch Verfügung korrigieren.

³ Der Kanton gewährt den Gemeinden ein Einsichtsrecht in die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Daten und Unterlagen, soweit dieses nicht bereits durch die Informationsgesetzgebung sichergestellt ist.

Finanzstatistik

Art. 33 ¹Die zuständige Stelle der Finanzdirektion erstellt eine Finanzstatistik und analysiert laufend die Wirkungen dieses Gesetzes.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Finanzdirektion die für die Finanzstatistik notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden

Art. 34 ¹Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder beim Zuschuss für Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage finanzielle Einbussen

erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ganz oder teilweise aus.

² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

Verweigerung von Zuschüssen

Art. 35 Der Regierungsrat verweigert die Zuschüsse im Rahmen dieses Gesetzes ganz oder teilweise, wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

Rückerstattung von Zuschüssen

Art. 36 ¹Zuschüsse, die in Verletzung von Rechtsvorschriften oder auf Grund eines unrichtig oder unvollständig ermittelten Sachverhaltes zu Unrecht ausbezahlt worden sind, müssen verzinst zurückerstattet werden.

² Die Rückerstattungen von Zuschüssen gemäss Artikel 10 und Artikel 15 werden dem Fonds für Sonderfälle gutgeschrieben.

Rechtspflege

Art. 37 ¹Die zuständigen kantonalen Stellen verfügen Ausgleichsleistungen, Zuschüsse oder Gemeindeanteile beim Lastenausgleich, soweit dieses Gesetz nicht den Regierungsrat als zuständig erklärt.

² Verfügungen des Regierungsrates über die Rückerstattung oder den Verfall von gewährten Zuschüssen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Verjährung

Art. 38 ¹Forderungen aus diesem Gesetz verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

² Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die verfügende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert zehn Jahren nach Entstehung des Anspruchs.

³ Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Fälligkeit und Verzinsung

Art. 39 ¹Bei verspäteter Zahlung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen des Kantons und der Gemeinden ist ein Verzugszins geschuldet.

² Hat der Kanton oder eine Gemeinde einen Betrag zurückzuerstatten, ist auf diesem Betrag seit dem Zeitpunkt der Auszahlung ein Vergütungszins geschuldet.

³ Es gelten die gleichen Zinssätze wie bei Verzugs- und Vergütungszinsen auf Steuerbeträgen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Steuerbelastungsverschiebung

Zweck

Art. 40 Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen bezwecken eine Steuerbelastungsverschiebung von den Gemeinden an den Kanton als Ausgleich für neu vom Kanton übernommene Aufgaben und Lasten im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Grundsätze

Art. 41 ¹Die Steuerbelastungsverschiebung von den Gemeinden an den Kanton darf für die Steuerpflichtigen nicht zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führen.

² Die Gemeinden haben die durch die Steuerbelastungsverschiebung bedingten Entlastungen volumnfänglich an die Steuerpflichtigen weiterzugeben.

Sanktions-
möglichkeit

Art. 42 Von Amtes wegen oder auf Anzeige hin senkt der Kanton im aufsichtsrechtlichen Verfahren gemäss Gemeindegesetz die Steueranlage einer Gemeinde, falls sie von sich aus ihre Steueranlage nicht im Umfang der nach Artikel 44 vorgeschriebenen Steuerbelastungsverschiebung senkt.

Neue
Steuerbasis
des Kantons

Art. 43 ¹Die Steueranlage des Kantons wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegenüber dem Vorjahr in dem Umfang erhöht, in welchem der Kanton im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neue Aufgaben und Lasten übernimmt.

² Der Grosse Rat legt mit dem Voranschlag die Steueranlage auf der durch Absatz 1 bestimmten Basis fest.

³ Erhöht der Grosse Rat die Steueranlage über die durch dieses Gesetz vorgesehene Basis hinaus, so untersteht diese Erhöhung der facultativen Volksabstimmung.

⁴ Der Gemeindeanteil am Lastenausgleich Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule gemäss Artikel 24 Absatz 1 beträgt beim Inkrafttreten dieses Gesetzes 30 Prozent. Der Regierungsrat kann diesen Anteil innerhalb von drei Jahren im Rahmen der Bandbreite gemäss Artikel 24 Absatz 1 erhöhen oder senken und damit allfällige Differenzen in der Steuerbelastungsverschiebung korrigieren, welche sich zwischen Voranschlag und Rechnung des Jahres der Inkraftsetzung ergeben haben.

⁵ Die pauschale Abgeltung an die Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun bleibt nur im Umfang von 50 Prozent Bestandteil der Steuerbelastungsverschiebung.

Art. 44 ¹Die Gemeinden haben ihre Steueranlagen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegenüber dem Vorjahr gemessen in Zehnteln des Einheitsansatzes in dem Umfang zu senken, in welchem der Kanton die Steueranlage gemäss Artikel 43 erhöht. Dies ergibt die technische Steuerbasis.

² Ausgehend von der technischen Basis gemäss Absatz 1 sind die Auswirkungen der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs zu berücksichtigen. Dies ergibt die theoretische Steuerbasis.

³ Sofern die neue Steueranlage die theoretische Steuerbasis gemäss Absatz 2 nicht übersteigt, ist der Gemeinderat für die Festlegung der Steueranlage und des Voranschlages zuständig.

⁴ Eine über der theoretischen Steuerbasis liegende neue Steueranlage ist als kommunale Steuererhöhung auszuweisen und den Stimmberechtigten der Gemeinde zum Entscheid vorzulegen.

2. Sonderfallregelung

Art. 45 ¹Die maximale Mehrbelastung auf Grund der Wirkung dieses Gesetzes gegenüber dem Referenzzustand beträgt

- a 0,5 Steueranlagezehntel bei Gemeinden mit einem HEI kleiner als 90,
- b 1,0 Steueranlagezehntel bei Gemeinden mit einem HEI von 90 bis und mit 105,
- c 1,5 Steueranlagezehntel bei Gemeinden mit einem HEI grösser als 105 bis und mit 120,
- d 2,0 Steueranlagezehntel bei Gemeinden mit einem HEI grösser als 120.

² Gemeinden, deren Mehrbelastung die Begrenzung gemäss Absatz 1 übersteigt, erhalten die Differenz ihrer Mehrbelastung zur Begrenzung erstattet.

³ Die Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung werden aus dem Fonds für Sonderfälle finanziert.

Art. 46 ¹Gemeinden mit einem HEI kleiner als 100 leisten eine Zahlung, wenn sie ihre Steueranlage auf Grund der Wirkungen dieses Gesetzes gegenüber dem Referenzzustand auf einen Wert senken könnten, der 0,5 Steueranlagezehntel über dem gewogenen Mittel der Steueranlage aller Gemeinden liegt. Die Zahlung entspricht der Differenz ihrer Minderbelastung in Steueranlagezehnteln zum 0,5 Steueranlagezehntel über dem gewogenen Mittel aller Gemeinden liegenden Wert.

² Gemeinden mit einem HEI kleiner als 100 und einer Steueranlage bis und mit einem Wert, der 0,5 Steueranlagezehntel über dem gewogenen Mittel aller Gemeinden liegt, leisten eine Zahlung, welche der

entlastenden Wirkung auf Grund dieses Gesetzes gegenüber dem Referenzzustand entspricht.

³ Auf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

⁴ Die Zahlungen für die Begrenzung der maximalen Entlastung werden dem Fonds für Sonderfälle gutgeschrieben.

Berechnungs-
grundlagen

Art. 47 ¹Der Referenzzustand entspricht dem Durchschnitt der finanziellen Gegebenheiten der drei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahre.

² Die Belastung beziehungsweise Entlastung wird errechnet, indem dem Referenzzustand die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden Änderungen der finanziellen und rechtlichen Tatbestände der drei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahre gegenübergestellt werden.

³ Der Ertrag eines Steueranlagezehntels wird ermittelt, indem der mit der Steueranlage multiplizierte Ertrag der Gemeindesteuern durch das Zehnfache der Steueranlage der Gemeinde geteilt wird.

Abstufung

Art. 48 ¹Die Zahlungen der Sonderfallregelung betragen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a* im ersten und zweiten Jahr 100 Prozent,
- b* im dritten Jahr 75 Prozent,
- c* im vierten Jahr 50 Prozent und
- d* im fünften Jahr 25 Prozent.

² Die Gutschriften der Sonderfallregelung werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt ausgerichtet:

- a* im ersten bis vierten Jahr zu 100 Prozent,
- b* im fünften Jahr zu 75 Prozent,
- c* im sechsten Jahr zu 50 Prozent und
- d* im siebten Jahr zu 25 Prozent.

3. Verschiedene Bestimmungen

Mittel
des bisherigen
Finanz-
ausgleichsfonds

Art. 49 ¹Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Mittel des Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in eine neue Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung überführt.

² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:

- a* Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3,
- b* Massnahmen für besondere Härtefälle,
- c* Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34,

d zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes.

3 Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen.

4 Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilmässig gekürzt.

Zeitliche
Abgrenzung
beim Lastenausgleich

Alte
Berechnungs-
grundlagen

Verordnungen
des Regierungsrates

Art. 50 Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Fürsorge sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.

Art. 51 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion ermittelt die Berechnungsgrundlagen nach den Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG)¹⁾ noch bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 52 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich

- a** die Zuständigkeiten und die Organisation für den Vollzug,
- b** die massgebenden Steuerarten,
- c** das Verfahren zur Ermittlung der Wohnbevölkerung und des Steuerertrages,
- d** den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus,
- e** die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI,
- f** die Definition der Agglomerationsgemeinden,
- g** die Berichterstattung gemäss Artikel 15 Absatz 2,
- h** die für den Vollzug massgebende Mindesthöhe der Gesamtsteueranlage, die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung von Zuschüssen an Gemeinden mit einer hohen Gesamtsteueranlage,
- i** die massgebenden übrigen öffentlichen Abgaben zur Berechnung der Gesamtsteueranlage,
- k** die Grundlagen, Kriterien und das Verfahren zur Verweigerung von Zuschüssen.

¹⁾ BSG 631.1

Art. 53 Folgende Erlasse werden geändert:**1. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation
der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG):**

Art. 69 ¹Die Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 65 Prozent vom Kanton und zu 35 Prozent von der Gemeinde getragen.

² und ³ Unverändert.

2. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG):

Art. 5a ¹Die Mitfinanzierung der anerkannten allgemeinen Musikschulen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton richtet Beiträge von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.

² Unverändert.

3. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992

Art. 52 ¹Der Kanton kann die Gemeinden nach Massgabe von Artikel 140 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 unterstützen mit

- a* unverändert,
- b* Beiträgen an die Arbeiten der Unterschutzstellung, der Pflege und der Gestaltung,
- c* aufgehoben.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

**4. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung
der Lehrkräfte (LAG)**

Art. 24 ¹Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Bereichen Kindergarten und Volksschule anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 24a Aufgehoben.

5. Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen

Art. 1 ¹Der Staat fördert das obligatorische und freiwillige Schiesswesen ausser Dienst. Er kann dafür Beiträge ausrichten an

- a Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an anerkannte Schiessvereine für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Schiessanlagen,
- b unverändert.

² Unverändert.

Art. 5 ¹Unverändert.

² Die Unterteilung zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz erfolgt nach der Bedeutung des Vorhabens für die Belange des Umweltschutzes.

³ Aufgehoben.

Art. 6 ¹In ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Förderung von Regional- und Gemeinschafts-Schiessanlagen, kann das finanzkompetente Organ höhere Beitragssätze anwenden oder höhere Maximalbeiträge bewilligen.

² Unverändert.

6. Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000

Art. 2 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie das Zweieinhalfache der einfachen Steuer übersteigt. Steuerbelastungsverschiebungen nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich werden zum Zweieinhalfachen der einfachen Steuer hinzugerechnet.

⁵ Unverändert.

7. Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer

Art. 7 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt, welche Kosten voll und welche teilweise aus dem Fonds finanziert werden. Massgeblich sind dabei die Bedeutung der Massnahme sowie die Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde.

8. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen

Art. 36 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Gemeindebeitrag ist herabzusetzen, wenn die Gemeindeleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 39 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Art. 46 ¹Der Staat kann nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets Beiträge an den Unterhalt und den Winterdienst aller Gemeinestrassen leisten.

^{2 und 3} Unverändert.

9. Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr

Art. 12 ¹An den Abgeltungen des Kantons für Investitionen und Betrieb (Art. 4, 5 und 6) und an den Finanzhilfen für Tarifmassnahmen und den touristischen Verkehr (Art. 8 und 9) beteiligen sich die Gemeinden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich.

² Aufgehoben.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Der Regierungsrat

a bis h unverändert;

i regelt die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinden (Art. 12).

10. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984

Art. 43 Aufgehoben.

Art. 43a Aufgehoben.

11. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)

Art. 35 ¹Unverändert.

² Neue Bau- und Einrichtungsprojekte bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Bewilligung des Regierungsrates.

³ Ersatzanschaffungen bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

⁴ Vorbehalten bleiben die Verfassungsvorschriften über die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates und über das Finanzreferendum.

⁵ Ohne vorgängige kantonale Genehmigung entfällt jeder Anspruch auf Kostenübernahme durch den Kanton.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die in Artikel 32 Buchstabe *b* und *c* vorgesehenen Anordnungen werden vom Regierungsrat getroffen.

2. Finanzierung
der Bezirks-
und Regional-
spitäler

Art. 43 ¹Der Kanton deckt die Kosten für den Bau und die Einrichtungen der Bezirks- und Regionalspitäler.

² Die Ausrichtung des kantonalen Beitrages setzt eine Genehmigung gemäss Artikel 35 Absätze 2 bis 5 voraus.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 45 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 52 ¹Der Kanton übernimmt den bereinigten Überschuss der Betriebsausgaben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 Aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Bauten und Einrichtungen der Bezirks- und Regionalspitäler nach Artikel 43, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beschlossen und nach deren Inkrafttreten erstellt werden, werden vom Kanton finanziert. Bei laufenden Bau- und Einrichtungsgeschäften ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

12. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Art. 16 Der gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die AHV vom Kanton Bern zu entrichtende Beitrag an den Bund wird zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich aufgeteilt.

Bezug

Art. 17 Aufgehoben.

Art. 18 Aufgehoben.

Art. 19 Die Gemeindebeiträge werden in dem der Rechnungsstellung durch den Bund folgenden Jahr mit Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgesetzt.

Anhang I Aufgehoben.

13. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG)

Art. 9 Der gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die IV vom Kanton Bern zu entrichtende Beitrag an den Bund wird zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich aufgeteilt.

Bezug

Art. 10 Die Gemeindebeiträge werden in dem der Rechnungsstellung durch den Bund folgenden Jahr mit Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgesetzt.

14. Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

Art. 6 ¹Soweit die Aufwendungen der AKB für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich aufgeteilt.

² Die Gemeindebeiträge werden in dem der Rechnungsstellung durch den Bund folgenden Jahr mit Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgesetzt.

³ Unverändert.

15. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG)

Art. 14 ¹Der Beitragssatz bemisst sich im Einzelfall nach
a und **b**unverändert,
c aufgehoben,
d und **e**unverändert.

² und ³Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 54 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (BSG 631.1),
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (BSG 917.14),
3. Dekret vom 4. November 1987 betreffend Neufestsetzung der Familienzulagen in der Landwirtschaft (917.142).

Inkrafttreten

Art. 55 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. November 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. Mai 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2160 vom 4. Juli 2001:

Inkraftsetzung

auf den 1. Oktober 2001:

Die Artikel 40 bis 44, 52 und 53 Ziff. 6

Auf den 1. Januar 2002:

Alle übrigen Artikel

Anhang

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

DA = Disparitätenabbau in Franken
 HEI = Harmonisierter Steuerertragsindex
 DAP = Disparitätenabbau in Prozent
 mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
 WB = Wohnbevölkerung

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

MA = Mindestausstattung in Franken
 mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
 MAP = Mindestausstattung in Prozent
 hEpK = Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf
 DApK = Disparitätenabbau in Franken pro Kopf
 WB = Wohnbevölkerung

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16)

Ausgleichsleistung der Gemeinden in der Agglomeration Bern

$$ABe = \frac{PAZLBe \times 0,25}{hStEBe} \times hStEG$$

ABe = Ausgleichsleistung der Gemeinden der Agglomeration Bern in Franken
 PAZLBe = Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Bern
 hStEBe = Summe des harmonisierten Steuerertrages der Agglomeration Bern
 hStEG = Harmonisierter Steuerertrag der Gemeinde

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16)

Ausgleichsleistung der Gemeinden in der Agglomeration Biel

$$ABi = \frac{PAZLBi \times 0,25}{hStEBi} \times hStEG$$

ABi = Ausgleichsleistung der Gemeinden der Agglomeration Biel in Franken

PAZLBi = Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Biel

hStEBi = Summe des harmonisierten Steuerertrages der Agglomeration Biel

hStEG = Harmonisierter Steuerertrag der Gemeinde

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde

Thun (Art. 16)

Ausgleichsleistung der Gemeinden in der Agglomeration Thun

$$ATh = \frac{PAZLTh \times 0,25}{hStETH} \times hStEG$$

ATh = Ausgleichsleistung der Gemeinden der Agglomeration Thun in Franken

PAZLTh = Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Thun

hStETH = Summe des harmonisierten Steuerertrages der Agglomeration Thun

hStEG = Harmonisierter Steuerertrag der Gemeinde

F Lastenausgleich Lehrerbesoldungen (Art. 24)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0,3}{SZGn} \times SZG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0,5}{WBGn} \times WBG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0,2}{KZGn} \times KZG \right)$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 24

SZGn = Schülerzahl aller Gemeinden

SZG = Schülerzahl der Gemeinde

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

KZGn = Klassenzahl aller Gemeinden

KZG = Klassenzahl der Gemeinde

G Lastenausgleich Fürsorge (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 26
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 27
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0,67}{VAGn} \times VAG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0,33}{WBGn} \times WBG \right)$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
 GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29
 VAGn = Verkehrsangebot aller Gemeinden
 VAG = Verkehrsangebot der Gemeinde
 WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
 WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde